

8. Infobrief - Schuljahr 2019/20

Germering, 13. Mai 2020



Max-Born-Gymnasium

**Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,**

zunächst hoffe ich, dass der Präsenzunterricht für die bereits betroffenen Jahrgangsstufen gut angelaufen ist und dass das „Lernen zu Hause“ erfolgreich fortgeführt wird.

Am 13.05.2020 kam ein ausführliches Kultusministerielles Schreiben (KMS), das viele schulrechtliche und pädagogische Aspekte, die mit der Wiederaufnahme des Schulbetriebs zusammenhängen, beleuchtet und regelt. Im Folgenden möchte ich Ihnen und Euch wichtige Passagen aus diesem Schreiben mitteilen:

Methodische Ausgestaltung des „Lernens zu Hause“ für Jahrgangsstufen, die parallel Präsenzunterricht haben (werden)

„Die Parallelität von Präsenzunterricht und Betreuung des Lernens zu Hause für die Schule stellt die Schule und die Lehrkräfte vor neue organisatorische, methodische und zeitliche Herausforderungen. Präsenzunterricht und das Lernen zu Hause sollten als zweiwöchige Einheit gesehen werden, d.h. sich im wöchentlichen Rhythmus sinnvoll ergänzen, inhaltlich gut ineinandergreifen und schlüssig aufeinander aufbauen. Es bietet sich z.B. an, in den Phasen des Lernens zu Hause beispielsweise aus dem Präsenzunterricht resultierende Arbeitsaufträge eigenständig bearbeiten zu lassen, deren Ergebnisse dann wieder in den anschließenden Präsenzunterricht einfließen. Diese Arbeitsaufträge können einerseits dem Üben, Vertiefen und Wiederholen, andererseits auch der selbstständigen Aneignung neuer Inhalte, der Recherche oder der Vorbereitung des folgenden Unterrichts dienen. Auf diese Weise kann zugleich die Bandbreite der bisher eingesetzten Unterrichtsformen und -methoden noch erweitert und das selbstorganisierte und -strukturierte Lernen gefördert werden.“

Leistungsnachweise, Jahresfortgangsnoten, Vorrückungsentscheidungen

*„Um die in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 zur Verfügung stehenden Spielräume für die Behandlung der Stoffgebiete möglichst umfassend zu nutzen, auf denen die weiteren Jahrgangsstufen aufbauen, und zur Vermeidung unbilliger Härten wird auf die **Erhebung fehlender großer Leistungsnachweise (Schulaufgaben) verzichtet**. Ebenso wird grundsätzlich auf die Erhebung kleiner Leistungsnachweise verzichtet; im Einzelfall **können** zur Feststellung der Leistungsfähigkeit jedoch **kleine Leistungsnachweise, insbesondere Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge, noch erhoben und in der Jahresfortgangsnote berücksichtigt werden, wenn diese sich dadurch nicht verschlechtern**.“*

*Die **Jahresfortgangsnoten** (Zeugnisnoten) werden ungeachtet fehlender Leistungsnachweise aus allen bisher im Schuljahr 2019/2020 tatsächlich erbrachten Leistungen in pädagogischer Verantwortung gem. Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayEUG („Hierbei werden die gesamten Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet.“) gebildet.*

*Im Hinblick auf die in der GSO geforderte **Mindestzahl an Leistungsnachweisen** (Schulaufgabenzahl pro Fach siehe Infobrief 1, mindestens ein schriftlicher und ein mündlicher kleiner Leistungsnachweis) kann **auf Antrag des bzw. der jeweiligen Erziehungsberechtigten** gegebenenfalls – soweit dargelegt wird, dass die wahre Leistungsfähigkeit andernfalls nicht zutreffend festgestellt wird (z. B. wegen langer Erkrankung im ersten Halbjahr) – **je Fach eine Ersatzprüfung** gemäß § 27 GSO erbracht werden.*

Form, Art und Umfang der Ersatzprüfung sind in § 27 GSO nicht vorgeschrieben, sie muss dem Anforderungsniveau der ersetzten Leistungsnachweise im Wesentlichen entsprechen.

Die **Entscheidung**, ob eine Ersatzprüfung beantragt wird, wird - nach eingehender Beratung durch die Schule auch hinsichtlich der **nicht auszuschließenden Notenverschlechterung** – **durch die Erziehungsberechtigte bzw. den Erziehungsberechtigten** für jedes einzelne Fach getroffen. Die Ersatzprüfung tritt an die Stelle aller fehlenden Leistungsnachweise (Es kann also pro Fach nur eine einzige Ersatzprüfung beantragt werden, auch wenn z.B. eine Schulaufgabennote und ein kleiner mündlicher Leistungsnachweis fehlen).

Sollte eine **Terminierung** im laufenden Schuljahr nicht möglich sein, können die Ersatzprüfungen (wie die Nachprüfung) auch noch in den letzten Tagen der Sommerferien stattfinden. Die Zeugniserteilung muss sich entsprechend verschieben. Eine Nachprüfung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 bis einschließlich 9 gem. § 33 GSO kann zusätzlich zu einer Ersatzprüfung nicht beantragt werden.

Für alle Schülerinnen und Schüler, für die ein Vorrücken nicht möglich ist, sind **Entscheidungen über ein Vorrücken auf Probe** gem. Art. 53 Abs. 6 BayEUG (Nichtvorrücken infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden) zu treffen. Entsprechend der Regierungserklärung des Herrn Ministerpräsidenten vom 20. April 2020 ist dabei die im Einzelfall zu Leistungsminderungen führende erhebliche Beeinträchtigung infolge der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße zu gewichten, auch hinsichtlich der Erwartung, ob die entstandenen Lücken geschlossen werden können, und der Prognose, ob das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann.“

(nicht kursiv gesetzte Erklärungen in Klammern durch die Schulleitung)

Zentrale Jahrgangsstufentests

„Angesichts der Unterrichtssituation seit März 2020 werden an den Gymnasien die bayernweiten Jahrgangsstufentests in den Fächern Deutsch (Jgst. 6 und 8), Mathematik (Jgst. 8 und 10), Englisch (Jgst. 6 und 10) und Latein (Jgst. 6), die ursprünglich für den 22. bzw. 24. September verbindlich vorgesehen waren, nicht durchgeführt. Ebenso wird auf die Durchführung des freiwilligen Jahrgangsstufentests in Englisch in der Jahrgangsstufe 10, die für 23. Juni 2020 vorgesehen war, verzichtet.“

Einführungsklasse

„Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/20 die Einführungsklasse besuchen, erhalten zudem für den Fall, dass sie nach o.g. Regelungen die Einführungsklasse nicht bestanden hätten, die Möglichkeit, nach Entscheidung der Schule in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums auf Probe einzutreten (in entsprechender Anwendung von Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG) oder die Einführungsklasse im Schuljahr 2020/21 zu wiederholen.“

Wir werden diese Regelungen und ihre konkrete Umsetzung an unserer Schule noch in Ruhe im Kollegium und ggf. mit den anderen Gremien der Schulfamilie besprechen und Sie und Euch über die Details informieren. Noch haben wir ja, z.B. beim Vorrücken auf Probe, etwas Zeit. Ich wollte Sie und Euch nur möglichst zeitnah über die aktuellen Festlegungen des Kultusministeriums informieren.

Ich freue mich schon auf das Wiedersehen mit Euch, liebe Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen (Gruppe A des rollierenden Systems), in der kommenden Woche.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen

Dr. Robert Christoph
Schulleiter